

# **Errichtung einer (gesamtkirchlichen) Pfarrstelle für einen Beauftragten oder eine Beauftragte für die Frauenarbeit**

**vom 12. Oktober 1990**

**in der Fassung vom 23. November 2006**

(GVBl. Bd. 16 S. 107, 223, Bd. 18 S. 471)

Die Gesamtsynode hat auf Grund von § 54 Abs. 1 Satz 1 Pfarrerdienstgesetz beschlossen:

## **§ 1**

<sup>1</sup>Für die Leitung und Verwaltung der Frauenarbeit wird eine gesamtkirchliche Pfarrstelle eingerichtet, deren Inhaber oder Inhaberin für eine Amtszeit von sechs Jahren berufen wird. <sup>2</sup>Eine Wiederberufung für einen Zeitraum von jeweils bis zu 6 Jahren ist zulässig. <sup>3</sup>Die Berufung erfolgt durch das Moderamen der Gesamtsynode nach Anhörung des für die Frauenarbeit in der Evangelisch-reformierten Kirche verantwortlichen synodalen Gremiums.

## **§ 2**

<sup>1</sup>Als Sitz der Pfarrstelle wird Leer bestimmt. <sup>2</sup>Wird die Pfarrstelle mit zwei Bewerbern oder Bewerberinnen besetzt, legt das Moderamen der Gesamtsynode den Dienstsitz für die zweite Person fest.

## **§ 3**

Dieser Beschluss tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

